

Ernst Adolf Theodor Westhof

Versuch einer kurzen Vertheidigung der Bekenntnißbücher der Evangelischlutherischen Gemeine

Leipzig: bey Hermann Heinrich Holle, 1773

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1742650791>

Druck Freier  Zugang



Erasmus

~~2850.~~

Bd. 3
40

Versuch
einer
kurzen Vertheidigung
der
Bekennnißbücher
der
Evangelischlutherischen
Gemeine.

Von
M. Ernst Adolph Theodor Westhof
Conrector der Schule in Plauen.



Leipzig,
bey Hermann Heinrich Holle, 1773.

Handwritten: Sami. 2

Handwritten: 62

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

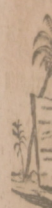
Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date. The text is dark and appears to be written in ink.



Don

Don

Don



Schm



Vertheidigung
der
Bekentnißbücher
der
Evangelischlutherischen
Gemeine.

Erster Abschnitt.
Von dem Nutzen der Bekentniß-
bücher überhaupt.

Erstes Kapitel.
Von den verschiedenen Arten der Bes-
kentnißschriften.



§. I.

Wenn wir theils zu einer hin-
reichenden Einsicht in die
Bekentnißschriften der Lutheraner gelan-
gen,

A 2

gen,

gen, theils in den Stand gesetzt werden wollen, von den Klagen, welche man gegen dieselben erhoben hat, ein begründetes Urtheil zu fällen, so müssen wir vor allen Dingen die Ursachen auffuchen, welche zur Verrfertigung dieser Art von Schriften Anlaß gegeben haben, und die Absichten kennen lernen, zu deren Erreichung sie bestimmt worden sind.

§. 2.

Es lehret uns aber die Geschichte der ersten Jahrhunderte, daß diese Bekenntnisse anfangs als Leitfaden gedienet haben, nach welchen man diejenigen, welche des Sacramentes der heiligen Taufe theilhaftig werden wollten, in den nothwendigsten Lehren der christlichen Religion unterrichtete. Sie vertraten die Stelle unsrer Catechismen, und daher wurde ihnen der Name *κατάδημα* benzeleget. Frühzeitig beschäftigte sich daher der Fleiß
der

der öffentlichen Lehrer damit, weitläufigere Erklärungen über diese kürzern Symbola auszufertigen, wie uns z. Ex. Rufinus ein schätzbares Werk von dieser Art über das Aquileiensische Bekenntniß hinterlassen hat.

§. 3.

Diese kurzen Formeln wurden hierauf von dem Täuflinge zu der Zeit, da er zu dem Einweihungssacramente hinzugelassen wurde, öffentlich hergesaget. Denn welcher Ort, oder welche Gelegenheit war geschickter und feyerlicher, zu bezeugen, daß er an die Stifter dieses erhabenen Sacramentes von Herzen glaubte, den Inhalt der Religion, zu der er sich bekannte, gefaßt hätte, und den entgegengesetzten Irrthümern freywillig und mit Ueberzeugung entsagte? Wir können aber diese Nebenabsicht gar wohl mit jener Hauptbestimmung verbinden, ohne des-

wegen eine neue Abtheilung machen zu dürfen.

§. 4.

Die Nothwendigkeit, den Verdacht einer irrigen Lehrart von sich abzulehnen, gebahr die zweyte Art von diesen Schriften, in welcher die Absicht entweder einzelner Lehrer, oder ganzer Gemeinen dahin gieng, zu zeigen, daß ihre Lehre dem göttlichen Worte gemäß, und von den Irrthümern frey wäre, welche man ihnen Schuld gegeben hatte.

§. 5.

Nicht nur diejenigen Bischöfe, welche den höchsten Rang in der christlichen Gemeinde einnahmen, pflegten bey dem Antritte ihrer Würde dergleichen Formeln an andere Bischöfe zu übersenden, sondern wir haben auch noch von verschiedenen Personen Bekenntnisse übrig, welche sich dadurch

durch gegen die Beschuldigung ungegründeter Lehren vertheidigen wollten, und unter den letztern nimmt Eunomii Bekenntniß eine beträchtliche Stelle ein. Und wem sind die bitteren Vorwürfe unbekannt, welche die großen Glaubenshelden im sechzehnden Jahrhunderte bewogen, durch die Verfertigung des augspurgischen Bekenntnisses ihre gekränkte Unschuld zu retten?

§. 6.

Wenn gefährliche Irrthümer in der Stadt Gottes verbreitet wurden, wodurch die Unwissenden in ihrem Glauben wankend gemacht, oder wohl gar Trennungen veranlasset werden konnten: so war dieses eine neue Ursache, entweder schon vorhandene Symbola durch Zusätze zu erweitern, oder ganz neue Bekenntnißschriften zu verfertigen, in welchen die irrigen Lehren widerleget wurden.

Das Nicänische Bekenntniß wurde auf der ersten Kirchenversammlung zu Constantinopel aus dieser Ursache mit verschiedenen Worten bereichert, und eine gleiche Nothwendigkeit brachte die so genannte Vereinigungsformel hervor.

§. 7.

Endlich gehet die vierte Absicht dieser Schriften dahin, die Gleichförmigkeit in der öffentlichen Lehre zu befördern, und besonders bey den Lehrern an der Unterschrift welche diesen Büchern geleistet wird, ein sicheres Unterpfand zu haben, daß sie eben dasjenige glauben und öffentlich vortragen werden, was dem Lehrbegriffe der ganzen Gemeine gemäß ist.

§. 8.

Bei einigen von diesen Schriften sind mehrere Absichten zusammengelassen.
— Wir

Wir haben schon erinnert, was für Bestimmungen das augspurgische Glaubensbekenntniß und die Vereinigungsformel anfangs gehabt haben. Zu jenen besondern Absichten ist aber in der Folge noch die vierte und allgemeinere hinzugekommen.

§. 9.

Aus dem, was wir bisher gesagt, fließet ohne allen Zwang, daß wir unter symbolischen Schriften solche Werke verstehen, welche theils kurze Inbegriffe der Lehre einer Gemeinde enthalten, theils die Unschuld derselben darthun: welche ferner den Irrlehrern Einhalt thun, und die Uebereinstimmung des öffentlichen Vortrages einer Gemeinde befördern sollen. Einige derselben sind nach vorhergegangener Vollmacht zu diesen Absichten verfertiget worden: andere aber

A 5

haben

haben diese Bestimmung erst nach ihrer
Vollendung erhalten.

§. 10.

Hier aber reden wir durchgängig nur
von solchen Schriften, deren Inhalt
mit dem Inhalte der göttlichen Bü-
cher übereinstimmt, wenn gleich die-
ser Inhalt oft in eine andere Gestalt ein-
gekleidet und mit andern Worten ausge-
drücket ist. Und da wir gesehen haben,
daß es mehrere Gattungen derselben gebe,
so ist es nöthig, von jeder insbesondere
zu reden, und ihren Nutzen und ihre
Nothwendigkeit darzuthun.

Zweytes

Zweytes Kapitel.

Von dem Nutzen der Bekenntnißschrif-
ten der ersten Art, welche zum Unter-
richte der Jugend bestimmt sind.

§. II.

Nachdem es nöthig, von dem Nutzen
derjenigen Bekenntnisse zu reden, wel-
che bey dem Unterrichte der Jugend zum
Grunde geleyet wurden. Wenn diese
Symbola Kürze mit der Deutlichkeit ver-
binden, wenn sie alle nothwendigen Leh-
ren der Religion in sich fassen, so kann
zu ihrer Rechtfertigung alles dasjenige an-
geführt werden, was überhaupt von
Compendien wahr befunden wird. Sie
erleichtern dem Lehrer die Arbeit, und
ersparen ihm die Mühe, die Grundlehren
erst aus zerstreuten Stellen zusammen zu
tragen. Der Jüngling hingegen ist we-
niger der Gefahr ausgesetzt, das Erlernte
wieder zu vergessen, und wo dieses ja ge-
schehen

sehen seyn sollte, so wird er es durch diesen Leitstern gar bald wieder finden.

§. 12.

Gewiß, wir würden unverantwortlich gleichgültig gegen die Unwissenheit seyn, welche vor Ausfertigung des lutherischen Catechismi bey Lehrenden und Lernenden herrschete, und zu undankbar gegen die herrlichen Siege, welche diese kleine Schrift über Aberglaube und Irrthum davon getragen; wenn wir den ausgebreiteten Nutzen solcher Auszüge der christlichen Lehre bestreiten wollten: einen Nutzen, den selbst die Feinde der Reformation durch Aufsetzung ähnlicher Schriften eingestanden haben. Und welches ein günstiges Vorurtheil soll es nicht billig erwecken, daß ein Obsopoeus und Camerarius dieses Werk für würdig geachtet, es in die reinste Mundart Roms und Athens überzutragen.

§. 13.

§. 13.

Die Erklärung des ersten Artikels und des vierten Gebotes sind Meisterstücke, und dienen zu einem lehrreichen Beispiele, wie man allgemeine Begriffe durch Anführung einzelner Gattungen z. Ex. hier der göttlichen Wohlthaten, dem Auge des unwissenden Hausens in solchem Lichte darzustellen, daß es auf sein Herz die gewünschtesten Wirkungen machen kann. Wie sorgfältig wird nicht die christliche Tugend von der bloß natürlichen unterschieden, da sie aus der Quelle der Furcht und der Liebe gegen den durch Christum veredhnten Gott hergeleitet wird. Laßt es uns immer gestehen, daß diese kleine Schrift allein hinlänglich seyn würde, den Namen des auserwählten Rüstzeuges Lutheri der Vergessenheit zu entreißen.

Drittes

 Drittes Kapitel.

Von der Rechtmäßigkeit und dem Nutzen der zweyten Art von Bekenntnißschriften, in welchen die Unschuld einer Gemeine gerettet, und der Verdacht irriger Lehren abgewandt wird.

§. 14.

Bei allen gesitteten Völkern wird es einer jeden einzelnen Person verstatet, sich gegen ungegründete Beschuldigungen zu retten, und erst alsdenn, wenn beyde Theile mit ihren Beweisgründen vernommen worden, ist dem Richter erlaubt ein entscheidendes Urtheil zu fällen. Es ist übrigens ganz gleichgültig, ob diese Beschuldigungen auf strafbare Verbrechen oder auf Grundirrhümer in der Religion gehen, weil die letztern vor Gott nicht weniger verdammlich sind als die erstern.

§. 15.

§. 15.

Dieses Recht, welches einzelnen Personen niemand streitig macht, muß ganzen Gemeinen auf gleiche Weise zustehen. Die fürchterlichen Vorwürfe, welche der Lehre der Protestanten gemacht worden waren, gaben also unsern Bekennern ein gegründetes Recht, sich gegen dieselben zu vertheidigen, und zu zeigen, daß sie nur diejenigen Lehren der römischen Kirche verwürfen, welche den göttlichen Büchern entgegen wären.

§. 16.

Verbinden wir hiermit die Geschichte, so finden wir recht sichtbare Spuren des göttlichen Segens, welcher die augspurgische Confession begleitet hat. Die Verlesung dieses Bekenntnisses war der günstige Augenblick, welcher die Herzen vieler Feinde der Protestanten, und das Herz des Kaisers den Lutheranern zuneigte,

das

das Herz eines Kaisers, welcher nach dem Zeugnisse Thuan's sein Leben in dem Umgange mit dem ganz lutherischgesinnten Caranza, und in recht rein lutherischem Glauben auf das Verdienst unsers göttlichen Erlösers, ohne ihm seine eigene Gerechtigkeit an die Seite zu stellen, ruhmwürdig beschloffen hat.

Viertes Kapitel.

Von der Nothwendigkeit der dritten Art von Bekenntnißschriften, in welchen irrige Lehren widerleget werden.

§. 17.

Die Schrift leget es nicht nur den Lehrern als eine Nothwendigkeit auf, die Widerspenstigen d. i. diejenigen, welche von der Lehre des Evangelii abweichen, zu widerlegen 2 Timoth. 2, 25. sondern sie machet

machtet es auch zur allgemeinen Pflicht für alle und jede Christen, sich für Grundirrhümern zu verwahren, wenn sie versichert, daß ein wenig Sauerteig den ganzen Teig versäuert Galat. 5, 6. oder daß ein einziger Irrthum in einer Grundlehre uns in Gefahr stürzet, den wahren Glauben gänzlich zu verlieren, wenn sie ferner bezeuget, daß diejenigen, welche von der Beobachtung des Ceremonialgesetzes Vergebung der Sünden und Seligkeit erwarteten, Christum und die göttliche Gnade verlohren hätten Gal. 5, 4. wenn sie uns endlich ohne Unterschied die Geister, oder Lehrer zu prüfen einschärfet 1. Joh. 4, 2. 3. Man vergleiche hiermit 1 Cor. 15, 12-19. wo Paulus durch untrügliche Gründe darthut, daß der einzige Irrthum Hymenaei und Phileti das ganze Gebäude der christlichen Religion über den Haufen werfe.

§. 18.

Da nun die Irrlehrer ihr Gift bald in allerhand metaphorische Redensarten einhüllen, bald sich auf falsch erklärte Stellen der Schrift berufen, so haben diejenigen, denen die Wohlfarth und der Ruhestand einer gottesdienstlichen Gemeine anvertrauet ist, kein anderes Mittel in Händen, den Irrgeistern diese Larve abzunehmen, und sich und andere für Verführung zu sichern, als die Verfassung solcher Schriften, in welchen die reine Lehre des göttlichen Wortes auf das bestimmteste und in den deutlichsten Redensarten ausgedrückt, und erwiesen, hierauf aber der entgegenstehende Irrthum gründlich widerleget wird.

§. 19.

Es lehret übrigens die Sache selbst, daß nicht jede geringfügige Abweichung besonders, wenn sie dem Volcke unbekannt geblie-

geblieben ist, verdiene, daß ihr ein symbolisches Buch entgegen gestellt werde. Nur Irrthümer in wichtigern oder so genannten Grundartikeln, wenn sie gleich dem Krebse um sich fressen, schwache Gemüther zerrütten und in Ungewißheit wegen ihres ganzen Glaubens setzen, oder wenn sie Unruhen und Trennungen im Staate selbst anrichten, sind dieser Aufmerksamkeit der Fürsten und Lehrer würdig, und von dieser Art waren diejenigen Irrthümer, welche zur Verfertigung der Vereinigungsformel nöthigten.

§. 20.

Hier aber ist der Ort, wo ich ein für allemal erinnern muß, daß es ganz gleichgültig sey, ob die in der Schrift gegründeten Lehren mit den Worten der Schrift selbst oder mit andern völlig gleichbedeutenden Worten ausgedrückt werden. Auch in dieser letzten Einkleidung sind sie Gottes

B' 2

Wort.

Wort. Der Apostel des Herrn versichert, daß alle Propheten von der durch Jesum zu erlangenden Vergebung der Sünden zeugen Apostelgesch. 10, 43. Allein thun sie dieses mit einerley Worten? Unser Erlöser selbst unter wie mancherley Gleichnissen schildert er nicht dasjenige ab, was in dem sogenannten Gnadenreiche zugehet! Haben aber diese verschiedenen Vorstellungsarten nicht gleiche Bedeutung?

§. 21.

Ja auch dasjenige was aus den Lehren der Schrift durch richtige Schlüsse gefolgert wird, sind wir nicht weniger zu glauben verbunden, und ist eben so wohl göttlich wahr, als was dieselbe mit ausdrücklichen Worten bekräftiget. Nennet nicht der vollkommenste Lehrer der Religion den Artikel von der Auferstehung der Todten, den er doch erst durch Folgerungen aus den Worten Gottes: Ich bin der

der Gott Abrahams ic. darthut, die Schrift. Ihr irret, spricht er, und wisset die Schrift nicht. Matth. 22. Oder kann der Schluß von geringerer Glaubwürdigkeit seyn, als es die untrüglichen Bordsätze (man vergebe mir diesen Ausdruck) gewesen waren?

Fünftes Kapitel.

Von der Nothwendigkeit der fünften Art von Bekenntnißschriften, durch welche die Gleichförmigkeit in der öffentlichen Lehre befördert wird.

§. 22.

Wir kommen nunmehr auf die wichtigste Klasse von Bekenntnißschriften, wider welche in unsern Tagen so viele Klagen erhoben worden sind, Dreyerley ist es, was wir hier zu erweisen haben.

B 3

Eine

Eine gottesdienstliche Gemeinde hat das Recht, von ihren Lehrern eine Erklärung zu fordern, daß sie der Lehre die in den Bekenntnißbüchern der Gemeinde enthalten ist, aufrichtig Beyfall geben, und in ihrem Vortrage von derselben nicht abweichen wolle: Diese Erklärung muß ferner ohne Vorbehalt und schlechthin, nicht in so ferne die symbolischen Schriften mit Gottes Wort übereinstimmen, geschehen. Es ist endlich auch recht und untadelhaft, daß diese Erklärung mit einem Eide bestätigt wird.

§. 23.

Um aber allem Mißverstände vorzubeugen, wiederholen wir hier nochmals, was schon oben erinnert worden. Wir reden nämlich nur von solchen Bekenntnißschriften deren Inhalt dem Inhalte der göttlichen Bücher gleichförmig ist, die
Worte

Worte selbst mögen Worte der Schrift
oder gleichbedeutend seyn.

§. 24.

Und von solchen Büchern fragen wir,
ob einer Gemeinde das Recht zukomme,
ihre Lehrer aufzufordern, sich auf das be-
stimmteste zu erklären, ob sie den darin-
nen enthaltenen Lehren selbst beypflichten,
und keine andere als eben dieselben münd-
lich und schriftlich fortpflanzen wollen?

§. 25.

So lange es nun (§. 16.) eine ewig
verbindliche Pflicht für jedes Glied der
Christenheit bleiben wird, sich für irrigen
Lehren und Lehrern zu hüten, und nicht
anders gesinnet zu seyn *μηδὲν ἄλλο φρονεῖν*
Gal. 5, 10. als es die Lehre der Apostel
mit sich bringet, so lange wird sie nicht
nur das Recht, sondern auch die Verbind-

lichkeit haben, zu fragen, was ihre Lehrer glauben und lehren?

§. 26.

Ist ferner der Inhalt der symbolischen Bücher dem Inhalte des göttlichen Wortes gleichlautend, so war es des Lehrers Schuldigkeit längst vorher, ehe er befragt wurde, den darinnen gesammelten Lehren Beyfall zu geben, und es würde ein verrätherisches, böshaftes und für ihn verdammliches Stillschweigen seyn, wenn er sich weigern wollte, Gott die Ehre zu geben und die erkannte Wahrheit öffentlich zu bekennen.

§. 27.

Bei ihm als Gelehrten und Lehrer findet auch nicht der geringste Vorwand einer Ueberredung, Uebereilung oder eines Zwanges statt, da er von zarter Kindheit an die Lehren der Religion er-
klären

klären und beweisen gehöret, und also Zeit genug gehabt hat, zu lernen, was wir mit einigen Kunstwörtern z. Ex. Person, Wesen, für Begriffe verbinden; und ob diese Begriffe ihren vesteren Grund in der Schrift wirklich haben oder nicht.

§. 28.

Ueberdieses so machet die Kirche, in weitem Verstande genommen, eine außere Gesellschaft aus, welcher also gleiche Rechte mit jeder andern gemein seyn müssen. Als ein moralischer Körper kann sie also, gleich jedem andern Wohlthäter die Bedingungen entwerfen, unter welchen sie andere des Genusses ihrer Wohlthaten theilhaftig machen will. Nur dürfen diese Bedingungen nichts in sich halten, was göttlichen Lehren zuwider wäre, und dies wird hier vorausgesetzt (§. 9.) Nur müssen beyde Theile den Vertrag nach

B 5

vorher.

vorhergegangener reifer Ueberlegung und Prüfung ohne äußere Zwangsmittel vollziehen, und in diesem Falle befindet sich der Ungelehrte so wohl als der Gelehrte, weil in dem Catechismo die nothwendigsten Heilslehren so wohl als in dem Lutherischen Compendio zusammengetragen sind, und sie sich von ihren ersten Jahren an mit Erklärung dieser Bücher beschäftigt haben.

§. 29.

Die Erklärung, welche ferner der Lehrer oder ein anderes Mitglied des Staates von sich giebt, muß ohne Vorbehalt, und nicht auf gewisse Weise, in so ferne die Bekenntnißbücher mit dem göttlichen Worte übereinstimmen, geschehen. Denn eine solche Einschränkung kann nichts anders als so viel anzeigen, daß derjenige, welcher sie hinzusetzt, sich noch nicht die Mühe gegeben

geben habe, die Lehren der Bekenntnißbücher zu untersuchen. Mit Leuten dieser Art aber gehet die Kirche keinen Vertrag ein (§. 28.) sondern eine Prüfung muß längst vor der Unterschrift vorhergegangen seyn.

§. 30.

Wer sich der Einschränkung in so ferne bedienen will, gewiß der spottet nicht nur der Gemeinde, sondern der Religion selbst, und der Heiligkeit und Redlichkeit, mit welcher Verträge müssen geschlossen und gehalten werden. Mit dieser Bedingung könnte man dem Koran und Talmud unterschreiben. Und weil eben davon die Frage ist, ob die Bekenntnißbücher die Lehre der Schrift enthalten (denn bloß hiervon erhalten sie ihre Würde und Kraft zu verbinden §. 9.) so ist eine solche Unterschrift für gar keine Unterschrift anzusehen. Wahrhaftig derjenige würde unserer spotten,

spotten, der uns in einer Handschrift zu bezahlen versprache, in so ferne er uns schuldig wäre, denn eben von diesem letztern ist eigentlich die Rede und davon hängen alle Verbindlichkeit ab.

§. 31.

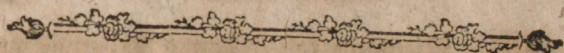
Endlich ist auch in dem hinzugefügten Eyde nichts tadelhaftes zu finden, weil sich der Lehrer zu nichts anheischig machet, was er nicht ohnedem zu glauben und zu bekennen verbunden war (§. 26. 27.) Es sind auch schon längst von unsern Gottesgelehrten ähnliche Fälle aus dem Worte des Lebens angemerkt worden, wo Moses, Assa, Joiada und Nehemia das jüdische Volk durch einen Eyd zur unwandelbaren Bekennniß der wahren Religion verbunden haben. 5 B. Mos. 29, 11. 2 Chron. 15, 13 2c. 23, 2. Nehem. 10, 29.

§. 32.

Zu diesem will ich noch etwas hinzusetzen, welches vielleicht zu wenig bemerkt wird.

wird. Niemand tadelt den Eyd, welcher in wichtigen bürgerlichen Angelegenheiten geleistet wird. Allein es kann kein Eyd auch selbst in weltlichen Händeln abgelegt werden, in welchem nicht gewisse Glaubenslehren wenigstens vorausgesetzt werden. Muß nicht der Schwörende zugleich bekennen, daß Gott der Unwahrheit feind, und dieselbe einst gewiß bestrafen werde, muß er ihn nicht für den Schöpfer, Regenten und Richter der Welt bekennen? Ist es aber recht, daß er diese Lehren durch den Eyd bestätigt, so kann mit vollkommenen Grunde dieses Recht auch auf andere Glaubensartikel ausgedehnet werden, welche eben sowohl in der Schrift sich gegründet befinden.

Zweyter



Zweyter Abschnitt.
 Von den Vorzügen der lutherischen
 Bekenntnißbücher.

Erstes Kapitel.
 Von dem ersten Vorzuge derselben,
 nämlich der Uebereinstimmung mit
 der heil. Schrift.

§. 33.

Unserer Einsicht in die Bekenntnißbücher
 der Evangelischlutherischen Kirche
 würde zu eingeschränkt bleiben, wenn wir
 uns bey jenen allgemeinen Vortrage beruhigen
 wollten. Nein, die symbolischen
 Schriften der Lutheraner haben Vorzüge,
 welche sie unsrer Hochachtung würdig machen,
 und welche selbst ihren Gegnern nicht
 haben verborgen bleiben können.

§. 34.

§. 34.

Der erste und größte unter denselben ist allerdings ihre Uebereinstimmung mit dem Inhalte der heil. Schrift. Erkennet doch euer Glück, ihr Mitglieder der lutherischen Religion, daß euch keine andere Lehre zu glauben und zu bekennen auferlegt wird, als welche aus der reinsten Quelle des göttlichen Wortes geschöpft ist, heget ächtes Mitleiden mit denen, welche noch jetzt unter der Last der Menschensakungen und des Aberglaubens unterliegen! und führet einen Wandel, der dieser reinen Religion, den Kindern des Lichts gemäß ist!

§. 35.

Diese Uebereinstimmung unsrer symbolischen mit den göttlichen Büchern ist auf die überzeugendste Weise von denjenigen dargethan worden, welche die Augspurgische Confession in besondern Werken
zu

zu erläutern bemühet gewesen. Die Schrif-
ten Reinbek's und seiner Fortsetzer befinden
sich in vieler Personen Händen.

§. 36.

Selbst unsern heftigsten Gegnern ist
dieser Vorzug nicht unbemerkt geblieben.
Der Bischof von Augspurg gab bey An-
hörung des Augspurgischen Glaubensbe-
kenntnisses der Wahrheit Raum, und be-
kannte, daß ihr Inhalt gegründet sey.
Eben das ist die Ursache, daß sich die
Anhänger des römischen Stuhles nicht un-
terfangen, aus der Schrift mit uns
zu handeln, sondern sich auf den zer-
brechlichen Rohrstab der Tradition grün-
den.

§. 37.

Auf der andern Seite verrathen die
Reformirten durch den Zwiespalt, der unter
ihnen selbst herrschet, mehr als zu sehr,
daß

daß sie in den Lehren, wo sie von uns abgehen, zugleich von der Wahrheit, welche nur einfach ist, abweichen.

Zweytes Kapitel.

Zwenter Vorzug unsrer Bekenntnißbücher, nämlich die Gründlichkeit im Vortrage, Widerlegungen und Beweisen.

§. 38.

Viele Schriften, welche unsre Zeiten an das Licht bringen, sind in eine solche Bittologische und Neologische Schreibart eingefaßt, daß man am Ende die kostbare Zeit bedauern muß, welche man auf die Durchlesung derselben verschwendet hat. Ganz anders ist die reine und kdrnichte Schreibart Philipp Melanchthons beschaffen, der seinen Geschmack in der Schule des Geschmacks, bey den besten Schriftstellern

stellern Italiens und Griechenlandes gebildet hatte.

§. 39.

Ich verehere in den Bekenntnißbüchern unsrer Religion vorzüglich die Gründlichkeit und Sorgfalt, im Vortrage der Glaubenslehren, in Widerlegungen und in den Beweisen. Von jeder Art werde ich Beispiele geben, wenn vielleicht unsre Timotheen könnten aufgemuntert werden, in die Fußstapfen unsrer verdienstvollen Vorfahren zu treten.

§. 40.

An dem zwayten Artikel der Apologie, welcher von der Rechtfertigung handelt, kann die Jugend lernen, mit wie vieler genauen Sorgfalt Glaubenslehren abgehandelt werden müssen.

Um sich den Weg zur Aufklärung dieses Grundartikels zu bahnen, zeigt Melancthon

thron zuerst den Hauptinhalt der göttlichen Bücher nämlich Gesetz und Evangelium, an: Die ganze Schrift, beyde alten und neuen Testaments ic. beweiset ferner, daß das göttliche Gesetz sich keinesweges mit der äußerlichen und bürgerlichen Frömmigkeit begnüge: Wir halten und reden von der äußerlichen Frömmigkeit also, und daß es in bloß menschlichen Kräften nicht stehe, Gott über alles zu lieben und zu fürchten: Auch ist es Ungrund und nicht wahr ic.

Da also durch den erstern Theil des göttlichen Wortes die Vergebung nicht erlanget werden kann, wie unumstößlich muß die daraus hergeleitete Folge seyn, daß wir entweder alle Hoffnung zu der Vergebung mit Gott aufgeben: Und darum liegts nicht an unserm Verdienst, oder dieselbe in dem Evangelio und durch den Glauben an die Verheißungen Gottes

in Christo suchen müssen: Derohalben lehret, rühmet, prediget und ic.

Ein Vortrag von dieser Art hat gewiß alles in sich vereinigt, was nur von Deutlichkeit, Gründlichkeit und Vollständigkeit verlangt werden kann.

Noch begnüget sich hierbey die tiefe Einsicht unsers Melanchthons nicht. Sie forschet vielmehr weiter nach, was es für ein Glaube sey, der uns gerecht mache: Die Widersacher wollen wännen ic. bey dem verschiedenen Gebrauche, den das Wort gerecht werden hat, giebt sie den Verstand an, welcher hier statt findet: Und nachdem das Wort iustificari etc. und beschließet endlich mit dem Beweise, daß dem Glauben allein diese Verheißung geschehen sey: Wir halten, die Widersacher müssen bekennen ic.

§. 41.

Man darf nur einen flüchtigen Blick auf die Geschichte der Vereinigungsformel werfen, um gewahr zu werden, welche behutsame Tritte die Verfertiger derselben gethan haben, und wie sehr sie sich die von auswärtigen Theologen eingegangenen Beurtheilungen zu Nutze gemacht, um dieses Werk immer gründlicher und vollständiger zu machen. Es gereicht diesem Buche zum unterscheidenden und bleibenden Ruhme, daß vor demselben die Lehre von dem Unterschiede des Gesetzes und des Evangelii, von dem Nutzen, den das Gesetz bey schon bekehrten Menschen behält, und von der Person Christi, und den in diese Materie gehbrigen Nebensarten noch nie in ein so helles Licht gesetzt worden war.

§. 42.

Gleiche Bestimmung und Gründlichkeit haben unsre Bekenner auch bey Widerle-

gung der Irrthümer angewandt. Der dritte Artikel in der Apologie, ist ein Muster einer strengen und gründlichen Polemik. Um zu erweisen, daß die Liebe und Erfüllung des Gesetzes der Weg für uns nicht sey, die Verzeihung der Verbrechen und ewiges Heil zu erwerben, sehet Philipp erst eine allgemeine Regel vest, nach welcher alle einzelne Stellen, die den Werken ein Verdienst beyzulegen scheinen, beurtheilet werden müssen. Sie ist diese: Weil wir ohne den Glauben und ohne den Geist Gottes das Gesetz nicht erfüllen können, so ist in allen den Wertern, wo einer oder mehrern Tugenden etwas verdienstliches beygelegt wird, der Glaube vorausgesetzt, dessen Früchte diese Werke sind. Dieses alles kann nicht geschehen ic. So wir nun die rechten Gründe ic. Nachdem dieser Grundsatz vorausgeschickt und

erwiesen war, so war es sehr leicht, auf einzelne Einwendungen zu antworten.

S. 43.

Verlangt man ein Beyspiel, wie man Stellen der Schrift, die einander zuwider zu seyn scheinen, vergleichen soll, so darf man nur in eben diesem Artikel die merkwürdige Stelle aufsuchen: Was sagen wir aber von dem Lohn, welches die Schrift gedenket? wo zu gleicher Zeit den Werken die Erwerbung geistlicher und ewiger Güter abgesprochen, aber dabey gezeigt wird, in welcher ganz andern Bedeutung ihnen ein Lohn oder Belohnung zugeeignet werde.

S. 44.

Kein Beweis kann schärfer und gründlicher geführt werden, als derjenige, der für die zween nothwendige Theile der Buße nicht nur aus Stellen der Schrift, son-

dem

bern aus weit deutlichern Exempeln hergeleitet wird. Apologie 5. Artif. von der Buße: Und die Exempel, wie die Heiligen sind fromm worden. Zwar dürfte dieses manchem in aufgeklärtern Zeiten bey dem häufigen Unterrichte, den wir genießen, etwas unbeträchtliches zu seyn scheinen. Aber lasset uns in jene düstern Zeiten versetzen, wo die Lehre von der Buße durch so viele Zusätze und Erdichtungen so sehr verunstaltet war, und als denn den Ausspruch thun!

§. 45.

Von kleinen richtigen Erklärungen will ich weiter nichts anmerken, als daß im 3. Art. der Apologie der Ausspruch Petri: Die Liebe decket der Sünden Menge, sehr richtig aus Sprichw. 10, 12. erklärt, und im 2. Artif. die hebräischartige Redensart: wir erlangen Vergebung durch den Namen Christi, vollkommen recht mit

mit dieser: durch ihn selbst, um seiner-
willen, als der verdienstlichen Ursache
verwechselt wird.

Drittes Kapitel.

Von dem dritten Vorzuge unsrer Be-
kenntnißbücher, welcher in solchen
Stellen bestehet, die dem Prediger sehr
vortheilhaft werden können.

§. 46.

Diejenigen, welche öffentliche Vorträge
an das Volk der Christen machen
müssen, können mancherley Vortheile aus
den Bekenntnißbüchern ziehen. Sie kön-
nen das scribendi genus populare mit Ver-
meidung unnöthiger Kunstwörter aus kei-
nem Buche besser, als aus der vortreflichen
Apologie erlernen.

€ 5

§. 47.

§. 47.

Was in den Menschen vor und in der Bekehrung vorgehe, werden sie nirgends schöner gesagt finden, als in dem 2. Artick. der Apologie: Denn die Predigt von der Buße 2c.

§. 48.

Nicht geringern Stof werden sie in dem größern Katechismo unsers verehrungswürdigen Lutheri antreffen. Die Erklärung des ersten Gebotes, besonders von den Worten an: Das sey aber den Einfältigen gesagt 2c. Denke du selbst zurück 2c. die Erhebung des göttlichen Wortes: Denn das Wort Gottes ist das Heiligthum über alle Heiligthum 2c. des ersten Artikels, und der vierten Bitte, sollen mir an statt anderer Beweise dienen.

§. 49.

Möchte doch das, was dieser Mann von so vieler Prüfung und Erfahrung bey dem

dem vierten Gebote von der verfallenen
 häuslichen Zucht: Wer nun hie geher-
 sam ic. Wir fühlen unser Unglück
 wohl ic. Daneben wäre auch wohl zu
 predigen den Eltern, was er bey dem
 siebenden von ungerechtem Gute: Und
 Summa stiehlest du viel ic. was er end-
 lich von dem östern und würdigen Ge-
 brauche des heil. Abendmales saget: Nun
 ist's wahr, was wir gesagt haben, in un-
 sern unseligen Tagen oft gelesen und wohl
 erwogen werden!

Die wiederholten Bemühungen, wel-

che der Geist Gottes bey der Hei-
 lung unsrer Seele anwendet, sind nir-
 gends ausführlicher vorgetragen und ge-
 rettet als in dem 2. Artick. der Berei-
 nigungsformel.

Hier.

Viertes Kapitel.

Dritter Vorzug unsrer Bekenntnis-
bücher, welcher in der Bescheidenheit
bey Führung der Religionsstreitig-
keiten besteht.

§. 51.

Billig sollten Gelehrte in allen Arten von
Streitigkeiten, besonders aber in denen,
die unsere geheiligte Religion betreffen, die
Personen wohl von den Sachen unterschei-
den, jener schonen, und diese nur verwerfen.
Eine solche Bescheidenheit, die in unsern
Tagen so selten worden ist, die aber doch
zugleich der Wahrheit nichts vergiebt, ist
in dem augspurgischen Bekenntnisse durch-
gehends beobachtet worden.

§. 52.

Dieses war um desto mehr zu erwar-
ten, da dieses Buch aus der Feder des
sanftmüthigen Melanchthons floß. Es sind
die

die Worte bekannt, mit welchen Lutherus von Coburg aus, seinen Beyfall gegen unsern verewigten Churfürsten deswegen bezeugte: Eben diese Bescheidenheit bewog ihn, daß er die Irrthümer, wegen welcher die Protestanten von der römischen Kirche abgegangen waren, bloß mit dem gelinden Namen der Mißbräuche belegte.

§. 53.

Auch die übrigen symbolischen Bücher enthalten Proben solcher Mäßigung. Die Anhänger des römischen Bischofs berufen sich zu verschiedenenmalen auf apokryphische Bücher z. Ex. auf die Stelle Tobia: Die Almosen erlösen von der Sünde und vom Tode. Hier konnte die Apologie (Artik. 3.) gerade zu dieses Zeugniß für untüchtig erklären. Allein, da dieses Materie zu neuen Streitigkeiten verschaffet hätte, so sezet sie es dießmal bey

Seite,

Seite, und zeigt, daß diese Stelle nach
 der oben angeführten allgemeinen Regel
 erklärt werden müsse (§. 42.) und hier-
 mit erreicht sie das vorgesteckte Ziel eben
 so leicht und eben so glücklich.

Dritter



Dritter Abschnitt.
 Beantwortung einiger Einwürfe
 gegen unsre Bekenntnißbücher.

Erster Einwurf.

§. 54.

Die Gegner der Bücher, von deren ruhmwürdigen Eigenschaften wir handeln, haben nicht unterlassen, durch allerhand Einwendungen das Ansehen derselben zu untergraben. Einer der scheinbarsten Einwürfe ist dieser, wenn sie die Entbehrlichkeit dieser Schriften aus diesem Grunde erhärten wollen, weil in den Zeiten des alten Bundes keine Werke von dieser Art vorhanden gewesen wären.

§. 55.

Sollen dieses nicht leere Töne seyn, so muß die Bedeutung dieser Worte dahin

hin gehen: Es ist zwischen den Zeiten des alten und neuen Testaments gar kein Unterschied. Ohngeachtet ferner in dem alten Testamente keine Bekennnißschriften erweislich aufgesetzt worden, so sind doch keine Kezereyen entstanden.

Allein, wie so gar falsch sind nicht beyde Behauptungen? Die Jugend müsse an diesem Beispiele lernen, wie behutsam man bey Einwendungen verfahren müsse.

§. 56.

Wir fangen von dem letztern an. Diejenigen, die uns mit diesem Einwurfschrecken, stellen sich, als ob ihnen die Namen der Pharisäer, Sadducaer und Essäer ganz unbekannt wären, als ob sie nie gehört hätten, daß die Anhänger Zadoks so gar eine Grundlehre, die Auferstehung der Todten, gelaugnet. Würde dieses wohl
erfolget

erfolget seyn, wenn man schon damals öffentliche Bekenntnißschriften verfaßt, und die Lehrer zu denselben verbunden hätte?

§. 57.

Uebrigens findet sich zwischen den Zeiten des doppelten Bundes allerdings ein gegründeter Unterschied, und es kann mit nichten gefolgert werden, daß, was in jenem nicht nöthig war, in diesem ebenfalls entbehret werden könne. In den Tagen des ersten Bundes offenbarte sich Gott öfters einzelnen Personen, z. E. dem Simeon, und erweckte von Zeit zu Zeit Propheten, welche die reine Lehre erhalten, und dem einreißenden Verderben steuern konnten. Thut er dieß auch noch heut zu Tage? Viele Glaubenslehren waren auch vor der Ankunft des Mesia noch mit vieler Dunkelheit umgeben, die wir nun in hellerem Lichte erblicken, und daher wachen müssen, daß uns dieses Licht nicht wieder entzogen werde.

D

Zweyter

Zweyter Einwurf.

§. 58.

Wäre es aber nicht besser, wenn wir alle menschlichen Bücher, und Vorstellungsarten bey Seite setzten, und jedermann bloß an die heil. Schrift verbanden?

Dies letztere geschiehet durch unsre symbolischen Bücher ohnedem, und es würde auch hinlänglich seyn, wenn nicht die Irlehrer sich hinter den verblühten Ausdrücken und falsch verstandenen Stellen des göttlichen Wortes verbergen wollten (§. 17.) Hier müssen wir also nothwendig fragen, besonders da die göttlichen Schriften in ausgestorbenen Sprachen verfasst worden, ob sie die Worte in dem Verstande nehmen, der den Regeln einer richtigen Erklärung gemäß ist.

§. 59.

Man stößet sich an gewisse durch den Gebrauch nunmehr völlig eingeführte Worte

z. E.

z. E. drey Personen, ein Wesen, weil man nicht eben dieselben Worte in gleicher Bedeutung in den göttlichen Büchern antrifft. Nun ist dieser Einwurf zwar zum Theil schon oben beantwortet worden (§. 19. 20.) doch will ich hier noch dieses beyfügen. Ist die Rede von dem ganz unwissenden Hausen: so läugnen wir nicht, daß es für ihn schon genug sey, zu wissen, es sey ein einiger Gott, dieser einige Gott sey der Vater, Sohn und heilige Geist. Der Vater sey nicht der Sohn, noch der heilige Geist u. s. w. und doch sey nur ein Gott. Aber wenn sich der Gelehrte, der von Kindheit auf gehdret hat, daß man sich des Wortes Person nur der Kürze wegen bediene, um sich von den Sabellianern und Macedonianern zu unterscheiden, und auf die bestimmteste Weise zu äußern, daß der Sohn des Höchsten und der Geist der Heiligung weder unter die Eigenschaften noch zu der Classe der Geschöpfe gehöre, wenn sich alsdenn der Ge-

lehrete noch gegen dieses Wort empdret, so begehret er gewiß eine Art der Unbilligkeit. Warum soll der gelehrte Theologe im System nicht ein Recht haben, welches allen Wissenschaften gemein ist? Hat man auch die Naturkündiger noch je getadelt, daß sie eine gewisse Eigenschaft der Körper mit dem Namen der Electricität belegen, ohngeachtet Electrum selbst nur in einer nahen Verbindung mit dieser Eigenschaft stehet? Einige Gelehrte haben sich bemühet, bequemere Worte für das Wort Person zu erfinden, wir wollen aber andern das Urtheil überlassen, wie weit ihnen dieser Versuch geglücket habe.

Dritter Einwurf.

S. 60.

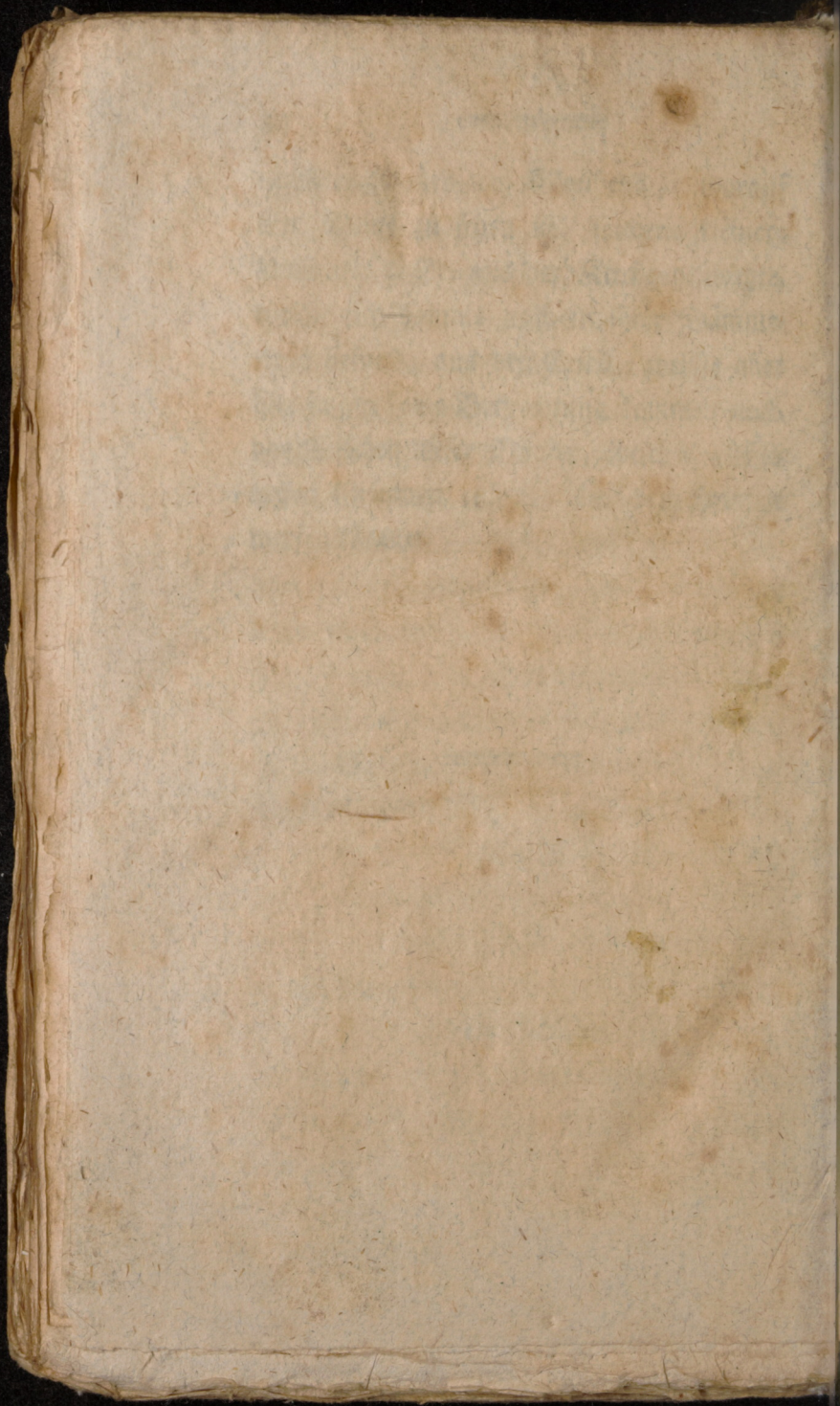
Man hat sogar sich bemühet, Widersprüche und Irrthümer in unsern Bekant-

Kenntnißschriften ausfindig zu machen. Man
 klaget Lutherum an, daß er im größern
 Katechismo die Loßzählung von Sünden
 das dritte Sacrament nennet. Allein
 da er im Eingange des Unterrichts von der
 Taufe ausdrücklich nur zwey Sacramente
 behauptet, so ist offenbar, daß er das Wort
 Sacrament hier in weiterer Bedeutung neh-
 me, und sich dabey nach der damaligen Ge-
 wohnheit richte, weil er sich des Ausdrucks
 bedienet: Das dritte Sacrament, wel-
 ches man genennet hat. Unsere Wider-
 sacher zählen darunter die Widersprüche,
 wenn den guten Werken bald alles Ver-
 dienst abgesprochen, bald ein Lohn zuge-
 standen wird. Dieses letztere aber ge-
 schiehet in ganz anderm Verstande, und
 das Wort Lohn schließt hier die Bedeu-
 tung einer Belohnung in sich, welche aus
 dem griechischen $\mu\iota\omega\delta\varsigma$ geflossen.

Andere und zwar sehr geringe Abwei-
 chungen betreffen gar nicht Theile unsers
 ver.

verehringwürdigen Glaubens, worauf
hier alleine zu sehen ist, sondern kleinere
Umstände z. Er. aus der Kirchengeschichte,
welche sich damals noch in ihrer Dämme-
rung befand, aus der Critik, welche aber
hier in gar keine Betrachtung kommen noch
das Ansehen dieser Bücher, welches auf so
vesten Gründen ruhet, über den Haufen
werfen können.

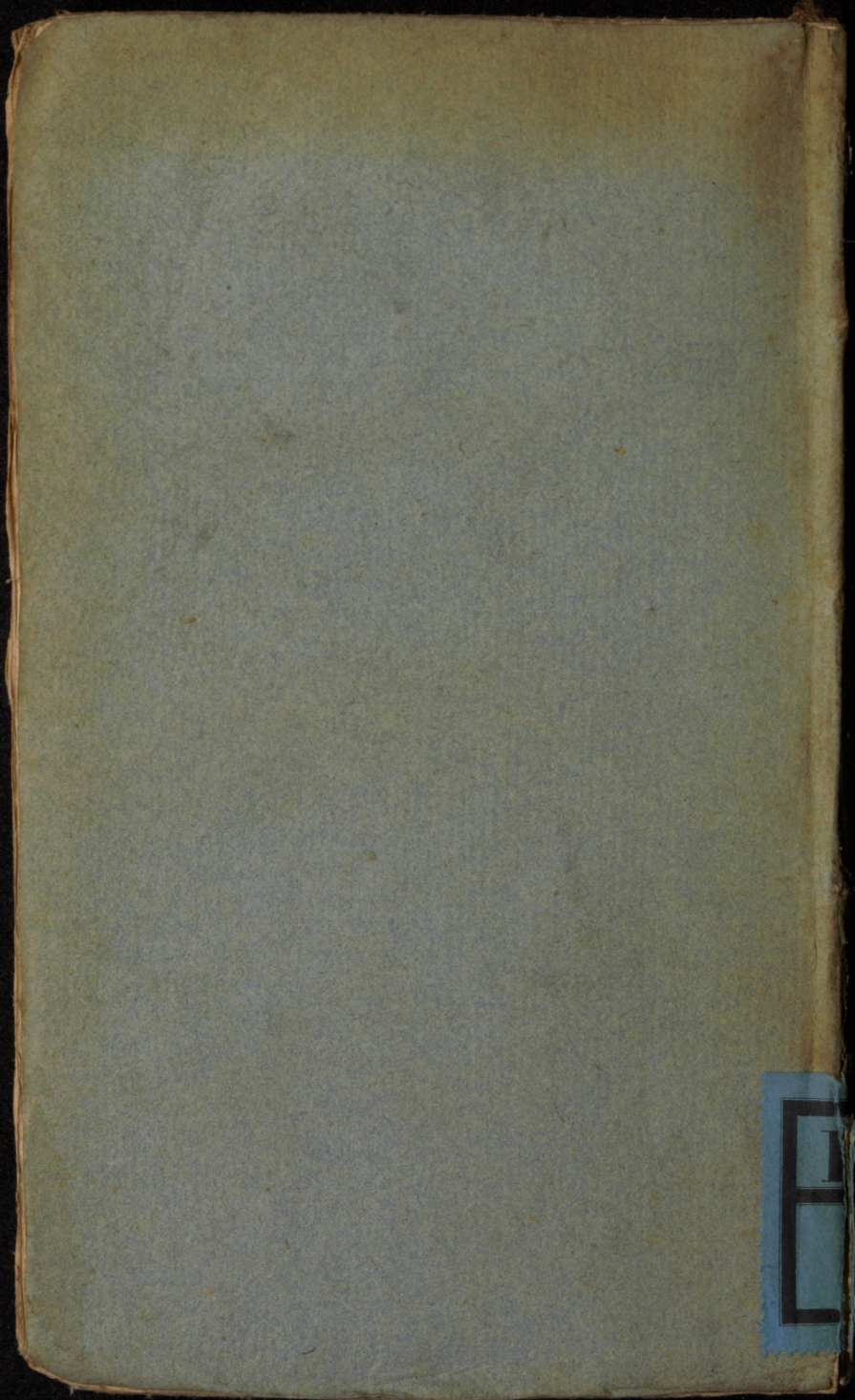
8, worauf
dem kleinere
sichtliche,
re Dimme
welche aber
kommen noch
liches auf ja
en zuweisen

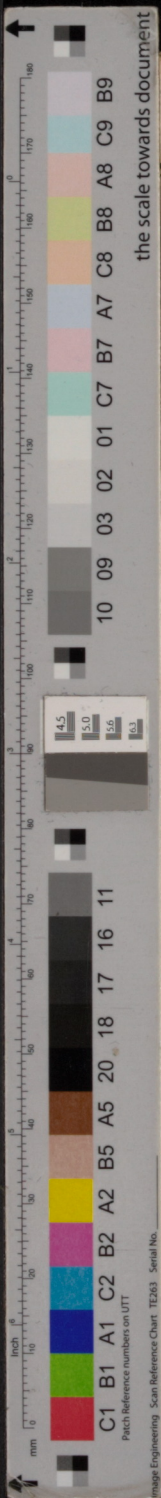


5

LBMV Schwerin
003 100 669
33







the scale towards document

9

innert, was für Be-
spurgische Glaubens-
Bereinigungsformel
en. Zu jenen be-
aber in der Folge
allgemeinere hinzuge-

9.

wir bisher gesagt,
ang, daß wir unter
isten solche Werke
heiß kurze Inbe-
ner Gemeinde ent-
Unschuld derselben
erner den Irrleh-
, und die Ueber-
öffentlichen Vor-
eine befördern sol-
ben sind nach vor-
acht zu diesen Ab-
orden: andere aber
A 5 haben